

## **Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure**

---

### **Darf die Anfrage nach einem Netzanschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung innerhalb der neuen §14a-Regelung abgelehnt werden?**

Durch die neue §14a-Regelung darf eine Netzanschlussanfrage für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht mehr mit der Begründung der Überschreitung von Netzkapazitäten abgelehnt oder der Netzanschluss verzögert werden.

### **Wann treten die neuen Regeln in Kraft?**

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2024.

### **Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung betroffen?**

Von der §14a-Regelung betroffen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von mindestens 4,2 kW in der Niederspannung, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Darunter fallen Wärmepumpen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtung (wie z.B. Heizstab), private Ladepunkte für Elektromobile, Batteriespeichersysteme (hier nur der Leistungsbezug) und Kälteerzeuger.

### **Was passiert, wenn mehrere steuerbare Verbraucher einer Verbrauchergruppe an einem Netzanschluss installiert werden (z.B. mehrere Wärmepumpen)?**

Bei mehreren Anlagen einer Verbrauchergruppe (z.B. mehrere Wärmepumpen) werden die Leistungen aller Anlagen summiert. Sollte die Summenleistung an einem Netzanschluss über 4,2 kW betragen, gelten die Anlagen als steuerbare Verbrauchseinrichtung und fallen somit unter die §14a-Regelung.

### **Gibt es die Möglichkeit, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?**

Nein. Wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von über 4,2 kW ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wird, fällt diese unter die neue Regelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

### **Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung ausgenommen?**

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz u.ä.) sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für

gewerbliche Zwecke oder in Einrichtungen der kritischen Infrastruktur eingesetzt werden (z.B. zur Kühlung von Medikamenten). Sollte es sich bei der anzumeldenden Verbrauchseinrichtung um eine von der §14a-Regelung ausgenommene SteuVE handeln, muss dieses dem Netzbetreiber bei der Anmeldung der Anlage durch die Installateure mitgeteilt werden.

### **Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?**

Nein, die Regelungen gelten lediglich für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. In den normalen Haushaltsverbrauch wird nicht eingegriffen.

### **Sind Nachtspeicherheizungen von der §14a-Regelung betroffen?**

Nein, Nachtspeicherheizungen werden ausdrücklich nicht von den Festlegungen erfasst. Für diese gelten die bisherigen Regelungen bis zu deren Beendigung oder Außerbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung fort.

### **Welchen Ausgleich erhalten Kunden für die Steuerbarkeit ihrer Anlage bzw. wovon profitieren Kunden**

Netzkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhalten ein reduziertes Netzentgelt. Es gibt zwei Wahlmöglichkeiten: Modul 1 bietet eine pauschale Netzentgeltreduzierung zuzüglich einer Stabilitätsprämie, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % umfasst. Die Auswahl des Moduls erfolgt durch den Kunden. Wird keine Entscheidung über die Wahl eines Netzentgeltmoduls getroffen, gilt automatisch Modul 1 als Standardmodul. Die Wahlmöglichkeit für Modul 2 besteht ausschließlich für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung.

Installateure benötigen bei der Anmeldung der Anlage eine zusätzliche Vollmacht zur Auswahl des Netzentgeltmoduls.

### **Wie erhalten Kunden das reduzierte Netzentgelt?**

Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Die Netzentgeltreduzierung wird auf der Rechnung durch den Stromlieferanten ausgewiesen.

### **Wie und wann wird eine Steuerung im Netz umgesetzt?**

Die Steuerung erfolgt über iMSys in Verbindung mit einer Steuerbox, basierend auf vordefinierten Leistungswerten am Netzanschlusspunkt (netzwirksamer Leistungsbezug). Die

Mindestbezugsleistung der SteuVE beträgt netzseitig 4,2 kW, sofern dies anlagenseitig umsetzbar ist. Andernfalls wird der anlagentechnisch nächst niedrigere Leistungswert berücksichtigt, beispielsweise 0 kW. Bei mehreren SteuVE erfolgt eine Saldoabrechnung unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Eine Verrechnung mit einer vorhandenen Erzeugungsanlage ist ebenfalls möglich.

Die Steuerung erfolgt nur bei absehbar zu hoher Netzbelastung, vorher angekündigt und maximal für zwei Stunden am Tag. Eine stufenweise Steuerung über ein Smart Meter ist vorgesehen, wobei die Bezugsleistung kurzzeitig reduziert wird. Elektroautos laden dann entsprechend langsamer. VWEW-energie in der Rolle als Messstellenbetreiber/Netzbetreiber wird vorerst keine intelligenten Messsysteme und Steuerboxen einbauen. Dennoch haben Kunden Anspruch auf Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder Modul 2.

### **Wird eigenerzeugter Strom mit in einer Reduzierung verrechnet?**

Um einen höheren Freiheitsgrad für Kunden zu schaffen, kann die Leistung mehrerer Verbraucher und Erzeuger in einem Haushalt mit Hilfe eines Energiemanagementsystems verrechnet werden. Demnach darf eine Wallbox bspw. mehr Strom beziehen, wenn dieser aus der eigenen Photovoltaikanlage stammt. Es wird lediglich der netzwirksame Leistungsbezug beschränkt, d. h. die Leistung, die aus dem Netz bezogen wird.

### **Gibt es eine Einschränkung der Dauer und Häufigkeit der Steuerung?**

Übergangsweise kann eine präventive Steuerung im Engpassfall für max. 2 Stunden täglich erfolgen. Ab der ersten Steuerung darf eine präventive Steuerung nur für den Zeitraum von maximal 2 Jahren angewendet werden. Danach darf nur noch netzorientiert anhand echter Messwerte gesteuert werden.

### **Welche Steuerungsvarianten gibt es?**

Kunden können zwischen einer direkten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) und einer Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) wählen. Bei der Steuerung über ein EMS sendet der Netzbetreiber ein Steuersignal an das EMS. Die Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch das EMS selbst und kann daher von den Kunden festgelegt werden. Die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit trägt der Kunde.

### **Welche technischen Anforderungen werden an die steuerbare Verbrauchseinrichtung gestellt?**

Die Verbrauchseinrichtung sollte stufenweise steuerbar sein. Kann ein Steuerbefehl durch die Verbrauchseinrichtung technisch nicht umgesetzt werden, erfolgt eine Steuerung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert. Im Ausnahmefall könnte dies ein vollständiges Abschalten der Verbrauchseinrichtung bedeuten.

### **Welche technischen Anforderungen bestehen an die technische Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?**

VWEW-energie als Messstellenbetreiber stellt ein intelligentes Messsysteme (Zähler nebst Smart Meter Gateway) sowie eine zugehörige Steuerbox zur Verfügung, sobald diese zertifiziert zur Verfügung steht. Die Steuerbox ist über eine Schnittstelle mit dem Smart Meter Gateway verbunden und empfängt die Steuersignale des Netzbetreibers. Durch die Steuerbox erfolgt die Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und deren Steuerbarkeit ist durch den Kunden bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb zu Lasten des Kunden herzustellen. Der Kunde kann dabei entscheiden, ob eine direkte Steuerung der Verbrauchseinrichtung oder eine Sollwertvorgabe an ein kundenseitiges Energiemanagementsystem erfolgen soll. Die Anbindung zwischen Steuerbox und steuerbarer Verbrauchseinrichtung bzw. Energiemanagementsystem soll vorzugsweise über eine digitale Schnittstelle wie bspw. EEBUS erfolgen. Die finale Ausgestaltung der digitalen Schnittstelle befindet sich noch in Abstimmung. VWEW-energie in der Rolle als Messstellenbetreiber/Netzbetreiber wird vorerst keine intelligenten Messsysteme und Steuerboxen einbauen.

### **Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?**

Die Notwendigkeit eines separaten Zählpunkts entfällt. Sowohl eine gemeinsame Messung (SteuVE + Haushalt) als auch eine separate Messung sind möglich, abhängig von der Auswahl des Netzentgelt-Moduls. Dabei kann entweder eine Direktsteuerung aller SteuVE oder eine Steuerung durch ein Energie-Managementssystem erfolgen.

Falls der Kunde das reduzierte Netzentgelt nach Modul 2 wählt (vgl. vorheriger Abschnitt), so ist eine separate messtechnische Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (separater Stromzähler) erforderlich und ein entsprechendes Messkonzept (vgl. MK Z3) vorzusehen.

### **Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?**

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die neue §14a-

Regelung zu wechseln. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.

### **Gilt die Regelung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?**

Bestandsanlagen aus der alten §14a-Regelung müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen. Eine Ausnahme bilden Nachtspeicherheizungen. §14a-Bestandsanlagen können auf Wunsch der Kunden in die neue §14a-Regelung wechseln und reduzierte Netzentgelte gemäß Modul 1 oder Modul 2 beziehen. Der Netzbetreiber entscheidet zunächst, inwiefern eine Steuerung gemäß der neuen §14a-Regelung umgesetzt wird oder ob eine Steuerung nach alter Vereinbarung bis längstens zum 31.12.2025 fortgesetzt wird. Zum Wechsel in die neue Regelung ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

### **Darf der Betreiber die Flexibilität der steuerbaren Verbrauchseinrichtung weiterhin vermarkten (marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen)?**

Ja. Eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bleibt möglich. Der Betreiber kann weiterhin Leistung zur freien Vermarktung am Strommarkt anbieten. Zu beachten ist allerdings, dass im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets der Maßnahme nach § 14a EnWG der Vorrang einzuräumen ist. Der netzorientierten Steuerung als Systemsicherheitsmaßnahme hat sich jede marktliche Nutzung der Flexibilität unterzuordnen.

### **Welche Regelungen gelten für Bestandsanlagen?**

Bestandsanlagen im Sinne der Festlegungen sind Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Hier muss unterschieden werden zwischen Bestandsanlagen, bei denen schon eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht und Bestandsanlagen, bei denen dieses nicht der Fall ist.

**Bestandsanlagen, bei denen schon eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht (§ 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG):** Es gilt die bisherige Regelung weiter, bis

- zur Außerbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung
- zum freiwilligen Wechsel in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe der Festlegungen nach den neuen Regelungen gemäß §14a EnWG
- unabhängig von den vorgenannten Konstellationen längstens zum 31.12.2028

Spätestens ab dem 01.01.2029 gelten für diese Verbrauchseinrichtungen die Vorgaben der Festlegungen nach den neuen Regelungen gemäß §14a EnWG.

**Besteht die Teilnahmeverpflichtung auch bei Abwesenheit von Netzengpässen?**

Ausdrücklich ja. Selbst wenn eine konkrete Überlastung der Verteilernetzebene in einzelnen Fällen durch die Integration weiterer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen möglicherweise noch nicht gegenwärtig sein sollte, sieht es die Beschlusskammer der Bundesnetzagentur dennoch als erforderlich und geboten an, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verbindliche Regelung zur netzorientierten Steuerung vorzugeben.

**Entfällt die Teilnahmeverpflichtung, wenn ein Baukostenzuschuss für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität gezahlt wurde?**

Nein, die Teilnahmeverpflichtung besteht unabhängig von der Zahlung eines Baukostenzuschusses.